

## Klimaschutz in der Stadt Landshut;

### -Außerplanmäßige Mittelbereitstellung

-Antrag der Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann, Sigrid Hagl, Elke März-Granda und Gertraud Rößl sowie der Herren Stadträte Dr. Thomas Haslinger, Christian Pollner, Rudolf Schnur, Wolfram Schubert, Hans-Peter Summer und Jürgen Wachter vom 31.03.2021, Nr. 205

Gremium:	<b>Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>4.2</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>23.04.2021</b>	Stadt Landshut, den	20.04.2021
Sitzungsnummer:	13.	Ersteller:	Herr Rottenwallner Herr Wagensonner

### Vormerkung:

Der Umweltsenat des Stadtrates hat am 14.04.2021 (TOP 3) folgenden Beschluss gefasst:

*„1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.*

*2. Die Verwaltung beauftragt ein Planungsbüro, die bestehenden Energie- und Klimakonzepte der Stadt Landshut zu evaluieren, fortzuschreiben und zu vervollständigen. Das Ergebnis soll binnen eines Jahres ein Klimaaktionsplan sein, der konkrete Maßnahmen, deren Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten aufführt, welche es der Stadt Landshut ermöglichen würden, innerhalb von 10 Jahren klimaneutral zu werden. Der Klimaaktionsplan soll im Rahmen der vom Umweltamt geplanten breiten Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Akteure bei den Themen Klimaschutz und -anpassung diskutiert werden. Um die Plan- und Messbarkeit zu verbessern, sollte auch ein CO2-Budgetansatz in Betracht gezogen werden.*

*3. Eine Einbeziehung der Umlandgemeinden soll angestrebt werden. Die Verwaltung wird dazu alsbald berichten.*

*4. Bei der Auslegung des Begriffs Klimaneutralität gilt das Prinzip „Reduktion vor Kompensation“.*

*5. Dem Plenum wird empfohlen, die entsprechenden finanziellen Mittel außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.*

*6. Das Ausschreibungskonzept wird dem Umweltsenat zur Entscheidung vorgelegt.“*

Die Vertreter des Bürgerbegehrens „Landshut klimaneutral in 10 Jahren“ haben angekündigt, dass die Sammlung von Unterschriften bei Bereitstellung der Haushaltsmittel eingestellt wird.

### **1. Notwendigkeit der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung**

Für die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen für den Klimaaktionsplan (einschließlich der Evaluation, Fortschreibung und Ergänzung der bestehenden Energie- und Klimakonzepte) stehen im Haushaltsplan der Stadt Landshut 2021 keine Mittel zur Verfügung. Es bedarf deshalb einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung (vgl. Ziff. 5).

Die Höhe der für diesen Zweck bereitzustellenden Mittel beläuft sich – geschätzt - auf 110.000 € (Brutto). Dem liegen die nach § 7 Abs. 1 KommHV-Kameralistik zur Kostenschätzung ausreichenden Annahmen zugrunde, dass

- die Kosten nach Ansicht der hiesigen Bürgerinitiative (<https://klimaplan-landshut.de/buergerbegehren/#toggle-id-1>) und ihrer Unterstützer auf nationaler NGO-Ebene (<https://www.germanzero.de/klimaentscheide-loslegen>) bei einer Stadt der Größenordnung der Stadt Landshut 2 € pro Einwohner nicht überschreiten sollten (72.743 [31.12.2020] x 2 € = 145.486 €),
- die Stadt Landshut bereits über Energie- und Klimaschutzkonzepte verfügt und diese teilweise selbst aktualisiert hat (vgl. hierzu den Beschluss des Umweltsenats vom 14.04.2021 [TOP 2]), also in diesem Fall nicht bei Null begonnen wird, aber
- mit der Ergänzung der Energie- und Klimakonzepte und der Erarbeitung eines Klimaaktionsplanes unter breiter Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Akteure und ggf. in Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden ein erheblicher Aufwand einhergeht.

## 2. Zulässigkeit der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO sind außerplanmäßige Ausgaben (vgl. § 87 Nr. 4 KommHV-Kameralistik) nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

### a) Unabweisbarkeit der Aufwandsentstehung

Als unabweisbar wird eine Ausgabe haushaltsrechtlich angesehen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung notwendig ist und nicht auf einen späteren Zeitpunkt im nächsten Haushaltsjahr verschoben werden kann. Dies ist hier der Fall.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung zum Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) heißt es (LT-Drs. 18/7898, S. 1):

*„Der anthropogen verursachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Seit Beginn der flächendeckenden Wetteraufzeichnungen, in Deutschland ungefähr im Jahr 1880, lassen sich bei vielen atmosphärischen Variablen Veränderungen beobachten. Aus diesem Grund ist es notwendig, rasch und entschlossen zu handeln, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich zu begrenzen. Nur wenn dies gelingt, wird es möglich sein, die biologische Anpassungsfähigkeit des Planeten und die Lebensgrundlage von Millionen Menschen zu erhalten. Auch bei wirtschaftlicher Betrachtung gilt: Je höher der Temperaturanstieg ist, desto erheblicher sind die Kosten für Klimaschäden und die erforderliche Anpassung an den Klimawandel, die bei weitem die Vermeidungskosten übersteigen.“*

Das auf dieser Grundlage vom Bayerischen Landtag beschlossene und am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz empfiehlt den Gemeinden, sich der Vorbildfunktion des Staates anzuschließen (Art. 3 Abs. 3 BayKlimaG). Den Gemeinden ist es angesichts der möglichen dramatischen Folgen des Klimawandels nicht untersagt, noch umfangreichere und noch ambitioniertere Ziele beim Klimaschutz zu verfolgen.

Die Unabweisbarkeit im Sinne des Gesetzes erfordert nicht immer eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, sondern lässt ausnahmsweise auch einen anderen sachlich-inhaltlich hinreichenden Grund (z. B. sittliche Verpflichtung) genügen. Die in der Begründung des Gesetzesentwurfs (LT-Drs., a. a. O.) beschriebenen, auch auf örtlicher Ebene wirksam werden den Folgen des Klimawandels sind gewichtig genug, um aus Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen (vgl. 20a GG, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 141 Abs. 1 Satz 1 BV) ein sofortiges und besonders nachhaltiges Tätigwerden zu rechtfertigen.

Der Umweltsenat des Stadtrates hat sich nach Abwägung aller örtlich relevanten Belange entschieden, die Verwaltung – schon jetzt - zu beauftragen, die bestehende Energie- und Klimakonzepte der Stadt Landshut „zu evaluieren, fortzuschreiben und zu vervollständigen“ und zu bestimmen, dass das „Ergebnis ... binnen eines Jahres ein Klimaaktionsplan sein (soll), der konkrete Maßnahmen, deren Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten aufführt, welche es der

*Stadt Landshut ermöglichen würden, innerhalb von 10 Jahren klimaneutral zu werden.“* Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass auf dem Gebiet des Klimaschutzes seit dem Beschluss des Umweltsenats vom 11.09.2007, dem zufolge die Stadt Landshut bis 2037 zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen versorgt werden soll, bisher (Halbzeit!) nur sehr geringe Fortschritte gemacht worden sind.

## **b) Gewährleistung der Deckung**

Wegen des zwingenden Erfordernisses des Haushaltsausgleichs (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO) muss die Deckung durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen gewährleistet sein.

Ob zur Deckung des Aufwands staatliche Fördermittel zur Verfügung stehen (vgl. hierzu insbesondere Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFÖR), vermag derzeit noch nicht abschließend beurteilt zu werden. Es wurde Kontakt mit dem Projektträger Jülich und mit der Regierung von Niederbayern aufgenommen. Die abschließende Klärung der hiermit einhergehenden Fragen dürfte, weil zur Beurteilung durch die Förderstellen erst hinreichend genaue Aussagen zum Inhalt der Evaluation, Fortschreibung und Ergänzung der bestehenden Konzepte sowie zur Aufstellung des Klimaaktionsplanes ausgearbeitet und abgestimmt werden müssen, voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen.

Zum jetzigen frühen Zeitpunkt des Haushaltsjahres stehen leider weder fixe Minderausgaben noch Mehreinnahmen aus dem laufenden Haushaltsvollzug zur Verfügung, mit denen die doch deutlichen außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 110.000,- € im Jahr 2021 gedeckt werden könnten.

Allerdings kann nach derzeitigem Stand und nach einer nochmaligen Überarbeitung des Rechnungsabschlusses 2020 die der Haushaltsplanung 2021 zu Grunde liegende Zuführung aus dem Jahr 2020 von prognostiziert 11,0 Mio. € übertroffen werden. Dies bedeutet, dass im Rahmen des Rechnungsabschlusses für 2020 eine höhere Zuführung zur allgemeinen Rücklage dargestellt werden kann, da die Anträge auf Bildung von Haushaltsresten im Jahr 2020 sehr restriktiv gehandhabt werden.

Auf Grund dieser erhöhten Zuführung können die außerplanmäßigen Mehrausgaben von 110.000,- € für diese Maßnahme im Jahr 2021 aus Mitteln der allgemeinen Rücklage gedeckt werden, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 erhöht werden kann.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Für die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen für den Klimaaktionsplan (einschließlich der Evaluation, Fortschreibung und Ergänzung der bestehenden Energie- und Klimakonzepte) werden außerplanmäßig Mittel in Höhe von 110.000 € bereitgestellt. *Die Deckung erfolgt im Jahr 2021 durch Heranziehung von zusätzlichen Mitteln aus der allgemeinen Rücklage.*

## **Anlagen:**

- Anlage 1. Antrag Nr. 205
- Anlage 2. Beschluss vom Umweltsenat 14.04.2021